

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten

Dieselstr. 9

87437 Kempten

Tel.: 0831/25282-10

Fax: 0831/25282-19

E-Mail: zak@zak-kempten.de

Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht für die Biotonne:

Wer selbst kompostieren will und nachweist, dass er den gesamten auf dem Grundstück anfallenden Biomüll ordnungsgemäß verwertet, kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluss an die öffentliche Biomüllentsorgung ausgenommen werden. Für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke ist auch eine Verwertung über ein zugelassenes Biomüll-Verwertungsunternehmen möglich.

Persönliche Daten des Grundstückseigentümers:

Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Grundstücksdaten:

Kassenzeichen: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

Ort: _____

Anzahl der Haushalte auf dem Grundstück: _____

Anzahl der Grundstücksbewohner: _____

Grundstücksgröße in m² (laut Kataster): _____

Davon zum Ausbringen von Kompost geeignete Gartenfläche in m²: _____

Bei gewerblicher Nutzung des Grundstückes:

Art der Nutzung: _____

Bioabfallmenge / Monat / t : _____

Ich verwerte den gesamten auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Biomüll nachweislich über ein zugelassenes Bio-Verwertungsunternehmen (bitte Vertrag mit dem Biomüllverwerter in Kopie beifügen)

Bestätigung:

Ich betreibe auf dem o.g. Grundstück ganzjährig eine Eigenkompostierungsanlage und kompostiere nachweislich den gesamten auf dem Grundstück anfallenden Biomüll. Es sind auf dem anschlusspflichtigen Grundstück oder auf den diesen zugeordneten landwirtschaftlichen Betriebsflächen ausreichend Ausbringungsflächen vorhanden.

Mir ist bewusst, dass die Ausnahme von der Anschluss- und Überlassungspflicht widerrufen wird, wenn im Rahmen einer Überprüfung festgestellt wird, dass Stoffe, die der Eigenkompostierung zuzuführen oder von einem zugelassenen Biomüll-Verwertungsunternehmen zu verwerten sind, über das Restmüllgefäß oder in anderweitig nicht zugelassener Form entsorgt werden.

Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass ein Beauftragter des Zweckverbands für Abfallwirtschaft Kempten (ZAK) die Abfallgefäße bzw. die Eigenkompostierungsanlage kontrolliert und zum Zweck der Überprüfung das Grundstück betritt.

Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen eine Ordnungswidrigkeit entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des ZAK darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden kann.

Ort, Datum

Name

Unterschrift des Antragstellers